

3. Jugendliche und das Arbeitsverbot*

Hat der Jugendliche eine Duldung, erteilt die Ausländerbehörde in folgenden Fällen keine Beschäftigungserlaubnis:

- Der Jugendliche kann aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden, z.B. weil er eine falsche Staatsangehörigkeit angegeben oder bei der Passersatzbeschaffung nicht mitgewirkt hat.
- Der Jugendliche ist eingereist, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen.

Hierbei ist zu unterscheiden:

- a) Ist der Jugendliche **volljährig**, kommt es nach überwiegender Auffassung auf **sein eigenes Verhalten** an.
- b) Ist der Jugendliche **minderjährig**, wird wohl überwiegend vertreten, dass ihm **das Verhalten seiner Eltern zugerechnet** werden kann, d.h., dass er nicht arbeiten darf, wenn seine Eltern etwa bei der Passersatzbeschaffung nicht mitwirken.

Dagegen kann eingewendet werden, dass dies

- gegen den Grundsatz, dass ein personen-gebundenes, in den Verantwortungsbereich des Einzelnen fallendes Verhalten nicht **einem anderen zugerechnet werden kann**
- gegen die Verpflichtung, das Kindeswohl zu wahren, verstößt.

Hinweis:

Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

*weiterführende Informationen

hierzu finden Sie in einem Fachaufsatz unter www.equal-saga.info/fly.html.



Johannisstraße 90 a, 49074 Osnabrück

Ansprechpartnerin:

Dr. Barbara Weiser

Rechtliche Information

Tel.: 0541 99 89 316

Fax: 0541 99 89 326

b.weiser@sag-ja-os.info

Postanschrift:

Knappsbrink 58 - 49080 Osnabrück



Europäische Union
Europäischer Flüchtlingsfonds



Gefördert mit Mitteln der „Aktion Mensch“
und des „Europäischen Flüchtlingsfonds“.

Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.



SAG JA

**Selbsthilfe und
Arbeitsmarktzugang
für jugendliche
Asylsuchende/Flüchtlinge**

Arbeitsrechtliche Information la

unter Berücksichtigung u.a. des
Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes
(In Kraft getreten am 1.1.2009)

**Beschäftigungserlaubnis
für Jugendliche
mit ungesichertem
Aufenthaltsstatus**



Europäische Union
Europäischer Flüchtlingsfonds



Stand: Jan.2009

Vorbemerkung:

Zu den grundlegenden Informationen zum Arbeitsmarkt-zugang verweisen wir auf die Faltblätter des EQUAL-Projektes SAGA:

- I - „Wie erhalte ich eine Beschäftigungserlaubnis“ und
- II - „Beschäftigungserlaubnis für geduldete AusländerInnen“,

vgl. www.equal-saga.info/fly.html

Nach der neuen Rechtslage ab 01.01.2009 besteht für AusländerInnen mit einer Duldung die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, wenn sie einen qualifizierten Berufsausbildungs- oder Hochschulabschluss erworben haben und eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausüben.

1. Welche Jugendlichen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus können eine Beschäftigungserlaubnis erhalten?

Dies sind Jugendliche, die insbesondere

- seit einem Jahr eine Aufenthaltsgestattung
- seit einem Jahr eine Duldung
- im Zeitraum des letzten Jahres zunächst eine Aufenthaltsgestattung und jetzt eine Duldung oder
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG oder nach § 23 a AufenthG haben.

2. Welche Erleichterungen bestehen?

a) Für Jugendliche mit einer Duldung

- (1) Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für ein **Arbeitsverhältnis**:

Lebt ein Jugendlicher, der jetzt eine Duldung hat, seit vier Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in Deutschland, führt die Bundesagentur für Arbeit **keine Vorrangprüfung und keine Arbeitsbedingungsprüfung** durch.

- (2) Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für eine **betriebliche Berufsausbildung**:
Die Bundesagentur für Arbeit führt **keine Vorrangprüfung und keine Arbeitsbedingungsprüfung** durch.

b) Für Jugendliche mit einer Aufenthaltserlaubnis

Ist der Jugendliche, der jetzt eine Aufenthaltserlaubnis hat, in Deutschland geboren oder als Minderjähriger eingereist, gilt Folgendes:

Die Beschäftigungserlaubnis wird **ohne Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit erteilt für:

- (1) eine betriebliche **Berufsausbildung**
- (2) ein **Arbeitsverhältnis**, falls der Jugendliche im Inland
 - (a) einen Schulabschluss erworben hat oder
 - (b) an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilgenommen hat, etwa an:
 - einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung (u.a. Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundbildungsjahr), die in Vollzeit, regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit absolviert wurde
 - einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme etwa zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses
 - einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz, wenn ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme vorliegt.

c) Härtefallregelung

Die Bundesagentur für Arbeit muss **keine Vorrangprüfung** durchführen, wenn die Versagung einer Beschäftigungserlaubnis für den **Jugendlichen** eine **besondere Härte** bedeuten würde.

- (1) Grundsätze bei der Auslegung der Härtefallregelung:

- Sie ist als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen.
- Die Gesamtumstände des Einzelfalls sind entscheidend.
- Die für alle Ausländer/innen bestehenden allgemeinen Verhältnisse können keine besondere Härte darstellen.

- (2) Bei folgenden **Fallgruppen** kommt die Anwendung der Härtefallregelung besonders in Betracht:
- (a) beim Bestehen besonderer Familienverhältnisse
 - (b) beim Bestehen von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen
 - (c) beim Bestehen von besonderem Kündigungsschutz (Mutterschutz, Schwerbehinderung etc.)
 - (d) bei Teilnahme an einem Zeugenschutzprogramm
 - (e) bei ehelichen Kindern sowie Stief- und Adoptivkindern deutscher Staatsangehöriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - (f) bei Bestehen einer **Traumatisierung**, wenn der behandelnde Facharzt/-ärztin oder Psychotherapeut/in bestätigt, dass die **angestrebte Beschäftigung Bestandteil der Therapie** ist. Wurde die Duldung oder Aufenthaltserlaubnis nicht wegen der Traumatisierung erteilt, ist außerdem eine Bestätigung der Ausländerbehörde erforderlich, dass in den nächsten drei Monaten **keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen**.
Aber: Familienangehörige können keine Ansprüche aus der festgestellten Traumatisierung anderer Familienmitglieder herleiten.
- (3) Wurde eine Aufenthaltserlaubnis wegen des Vorliegens eines Härtefalls nach § 23 a AufenthG erteilt, ist ohne weitere Prüfung von einer besonderen Härte auszugehen.